

Inhalt

§ 1	Name und Sitz.....	2
§ 2	Zweck des Vereins.....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 6	Organe des Vereins.....	4
§ 7	Mitgliederversammlung.....	4
§ 8	Einberufung der Mitgliederversammlung.....	5
§ 9	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 10	Der Vorstand.....	7
§ 11	Geschäftsjahr.....	8
§ 12	Auflösung des Vereins.....	8

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Do Only Good“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Winkelstr. 10A, 47058 Duisburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen werden *und trägt dann den Zusatz „e.V.“*.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Jugendhilfe,
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur
 - c) die Förderung internationaler Gesinnung , der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ,
 - d) die Förderung der Entwicklungsarbeit
 - e) die Förderung des Sports
- (2) Der Zweck der Satzung wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Durchführung von Projekttagen , interkultureller Veranstaltungen und kostenlosen Workshops in Bereichen der bildenden - und darstellenden Künste und des Sports für Kinder und Jugendliche.
 2. die Vernetzung von Künstlern , Sportlern , Musikern , Ernährungsberatern, Entwicklungshelfern und Sozialpädagogen untereinander so wie ihre Anbindung an interkulturellen und sozialen Einrichtungen.
 3. die Vernetzung von interkultureller Kreise miteinander und Durchführung interkultureller Veranstaltungen zur Förderung der Integration.
 4. die Organisation von Veranstaltungen zum Thema Umweltbewusstsein , gesunde Ernährung und Kultur.
 5. das Errichten von nachhaltigen Entwicklungsprojekten zur Unterstützung von Mensch und Natur auf internationaler Ebene.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) ¹Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden. ²Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand schriftlich zu richten. ³Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. ⁴Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
- (3) ¹Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. ²Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (4) ¹Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. ²Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. ³Im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der

Entscheidung Beschwerde einlegen. ²Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. ³Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders verdient hat zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

4/9

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- 1 Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
.
 - 2 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
.
 - 3 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
.
 - 4 Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines
Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des
Vorstandes,
 - 5 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
.
 - 6 Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des
Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
.
 - . Entlastung des Vorstands.

- (3) ¹Einmal Jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. ²Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (4) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. ² Den Protokollführer bestimmt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. ³Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

5/9

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. ²Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebenen Adresse unter Angabe der Tagesordnung. ³Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. ⁴Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) ¹Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. ³Geht er später ein

oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. ³Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. ⁴Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. ²Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. ³Bei Wahlen kann der Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. ²Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. ³Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) ¹Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
1. die Änderung der Satzung,

2. die Auflösung des Vereins,
 3. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (5) ¹Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. ²Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. ³Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. ⁴Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit. ⁵Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgänge kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 10 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Ersatzmitgliedern).
- (2) Der Vorstand wird auf 5 Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören, die mindestens fünf Jahre Vereinsmitglied sind.
- (4) ¹Die Vereinsmitglieder sind grds. ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten keine Vergütungen. ³Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen. ⁴Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den

Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:

- a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
 - b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (1.Vorsitzende, 2.Vorsitzende,, Schatzmeister und Schriftführer) vertreten.
- (4) ¹Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. ²Er ist befugt, Personen einzustellen und zu entlassen.
- (6) ¹Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn drei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. ²Er leitet die Vorstandssitzung. ³Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den
- Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

8/9

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe in den Bereichen der bildenden und darstellenden Künste.